

hat der Senat in identischer Besetzung weiter zu verhandeln; ein Wechsel der Richter, auch der ehrenamtlichen, ist nicht zulässig.

c) Ob das Gericht die mündliche Verhandlung zur Fortsetzung unterbrochen oder vertagt hat, ergibt sich aus dem protokollierten Beschluss. Kann anhand des Sitzungsprotokolls nicht eindeutig festgestellt werden, ob das Gericht eine Unterbrechung oder Vertagung beschlossen hat, ist die Abgrenzung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Gewicht kommt dabei insbesondere dem zeitlichen Abstand zwischen den Sitzungen zu, wobei umso eher von einer Vertagung auszugehen ist, je länger der Abstand ist.

d) Danach ist von einer *Vertagung* der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 auszugehen. Der am Schluss der Sitzung protokollierte Beschluss besagt ausdrücklich, dass die Verhandlung „vertagt“ werde. Anhaltspunkte für eine irrtümliche Wortwahl liegen nicht vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde die Verhandlung am 15.10.2024 von 10:15 bis 10:30 Uhr und 11:20 bis 11:47 Uhr „unterbrochen“, während sie am Schluss der mündlichen Verhandlung „vertagt“ wurde. Die bewusste Verwendung der Begriffe „unterbrochen“ und „vertagt“ lässt keinen Raum für die Auslegung, dass das FG die Absicht hatte, die Verhandlung lediglich zu unterbrechen. Hieran ändert auch nichts die Annahme des FG, im Falle einer Vertagung die am 15.10.2024 begonnene Verhandlung am 19.11.2024 fortsetzen zu können.

e) Aufgrund der Vertagung hätte für die Verhandlung vom 19.11.2024 die Liste über die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter beachtet und die ehrenamtlichen Richter herangezogen werden müssen, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe waren. Dies waren nicht A und B. Diese vom GVP abweichende Durchführung der Verhandlung stellt eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Spruchkörpers dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Vorbringen des FA, die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter, die bereits früher mit der Sache befasst gewesen seien, lasse nicht auf eine gesetzeswidrige oder willkürliche Handhabung durch das Gericht schließen. Das erkennende Gericht ist nur dann vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter den im Voraus bestimmten abstrakt-generellen Maßstäben entspricht.

f) Die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts ist *unverzichtbar*, sodass die Rücknahme nichts an dem Erfolg der Beschwerde ändert. Der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202620029/>

[Abruf: 18.6.2026]

II. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Vereidigung des ehrenamtlichen Richters

Der Revisionskläger (K.) beanstandet die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Senats des LSG, weil der ehrenamtliche Richter erst in der Sitzung vereidigt worden sei, aber bereits vor der Sitzung eine Vorberatung über das Verfahren stattgefunden habe.

Eine zulässige und begründete Besetzungsrüge führt zu einem Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Beanstandet ein Beschwerdeführer die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines Richters, weil dieser nicht vereidigt worden sei, muss er darlegen, dass die Vereidigung fehlte und dieser Mangel im Folgenden nicht behoben wurde. Daran fehlt es. K. behauptet zwar, dass der Richter an einer *Vorberatung* zum Fall teilgenommen habe, bevor er vereidigt worden sei. Er legt aber nicht dar, dass der Richter unvereidigt *an der mündlichen Verhandlung* teilgenommen hätte, sondern räumt ein, dass dieser in der Sitzung vereidigt wurde. Schließlich legt K. nicht dar, inwieweit ein – unterstellter – Besetzungsmangel in Form einer Vorberatung mit einem unvereidigten ehrenamtlichen Richter vor der mündlichen Verhandlung nicht durch die anschließende Vereidigung und Teilnahme an mündlicher Verhandlung und Beratung geheilt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis des K. auf § 45 Abs. 2 DRiG und der darin geregelten Eidespflicht „vor seiner ersten Dienstleistung“ nicht geeignet, den behaupteten Besetzungsmangel zu bezeichnen. (Urteilsauszug)

BSG, Beschluss vom 27.11.2025 – B 12 BA 19/25 B

SG Karlsruhe: Keine Berücksichtigung von Aufwandsentschädigung bei Leistungen nach SGB II

Eine vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II auf Basis des verkürzten Bewilligungszeitraums von sechs Monaten ist im Falle der Erzielung von privilegiertem Einkommen in Form von Fahrtkosten- und Aufwandsersatz im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nicht möglich. (Leitsatz d. Gerichts)

SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 31.10.2025 – S 15 AS 1973/25

Sachverhalt: Der Kläger (K.) ist ehrenamtlicher Richter beim SG Karlsruhe und bezieht bei dem Beklagten (B.) Leistungen nach dem SGB II. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 28.2.2025 gewährte ihm B. mit Bescheid vom 28.3.2025 für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 *vorläufig* Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 1.203,00 EUR monatlich. Als Grund für die Vorläufigkeit gab B. an, K. sei zum ehrenamtlichen Richter

ernannt worden und die Höhe der daraus erzielten Einnahmen aktuell nicht bekannt.

Dagegen erhob K. Widerspruch, weil kein Grund für eine vorläufige Leistungsbewilligung ersichtlich sei. Diese versetze ihn in eine deutlich schwächere Position als eine reguläre Bewilligung. Mit Bescheid vom 13.6.2025 gewährte B. höhere vorläufige Leistungen für Juni 2025 in Höhe von 2.062,10 EUR sowie für Juli bis August 2025 von 1.268,00 EUR monatlich wegen einer Nebenkostenanpassung. Mit Bescheid vom 24.6.2025 wies B. den Widerspruch zurück. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht bekannt gewesen, ob K. im Jahr 2025 mehr als 3.000 EUR Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe erhalten wird, sodass die Feststellung der Höhe des Einkommens voraussichtlich längere Zeit brauche. Tatsächlich seien Leistungen in Höhe der Bedarfe bewilligt worden. Hiergegen hat K. Klage zum SG Karlsruhe erhoben.

K. beantragt, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und B. zu verurteilen, für die Zeit vom 1.3.2025 bis 28.2.2026 Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung von Einkommen aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe zu gewähren. B. beantragt, die Klage abzuweisen.

Gründe: Der Widerspruchsbescheid vom 24.6.2025 ist rechtswidrig und verletzt den K. in seinen Rechten. Rechtsfehlerhaft hat B. dem K. lediglich vorläufige Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 gewährt.

Unstreitig hat K. dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zu Unrecht hat B. dem K. Leistungen nicht auf der Basis des Regelbewilligungszeitraums vom 1.3.2025 bis 28.2.2026, sondern aufgrund einer vorläufigen Entscheidung für den verkürzten Zeitraum vom 1.3. bis 31.8.2025 gewährt. Nach § 41a Abs. 1 SGB II ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen *vorläufig* zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* vorliegen, aber zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, oder wenn ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen *dem Grunde nach besteht*, aber zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Zu Unrecht hat B. die Vorläufigkeit der streitigen Bewilligung auf die unklare Höhe der Einkünfte aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter gestützt. Bei den Aufwandsentschädigungen nach dem JVEG handelt es sich zwar um Einnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Diese unterfallen aber der Ausnahmeregelung des § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Anders als die Entschädigung für Verdienstausschlag dient der Fahrtkosten- und Aufwandsersatz nicht der Unterhaltssicherung; er gleicht nur den

Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter aus. K. hat 2025 für zwei Verhandlungen 129,00 EUR und 142,68 EUR erhalten, sowie für eine Fortbildung für ehrenamtliche Richter 93,70 EUR. Da K. keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, beinhalten die Zahlungen keinen Verdienstausschlag, sondern Fahrtkosten- und Aufwandsersatz, der als zweckbestimmte Einnahme von der Einkommensanrechnung ausgenommen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?id=NJRE001632659>

[Abruf: 18.6.2026]

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit

Dienstliche Beziehungen oder Kontakte zwischen ehrenamtlichen Richtern und Verfahrensbeteiligten sind kein Ausschließungsgrund nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 79 WDO. Sie können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. (Leitsatz d. Red.)

BVerwG (Wehrdienstsenat), Beschluss vom 15.1.2026 – 1 WB 33.25

Sachverhalt: Oberst i. G. S. ist ehrenamtlicher Richter im Wehrbeschwerdeverfahren des Antragstellers (A.). Er hat mitgeteilt, er kenne A. aus verschiedenen dienstlichen Tätigkeiten zwischen 1990 und 2002. Es hätten kameradschaftliche, teils freundschaftliche Beziehungen bestanden. Mit seiner Versetzung in die USA 2002 sei der Kontakt abgebrochen. 2022 habe man sich zufällig wieder getroffen. Eine Einladung zu einem außerdienstlichen Treffen habe er wegen dienstlicher Verpflichtungen nicht wahrnehmen können. Eine dienstliche Zusammenarbeit finde seit etwa zehn Jahren nicht mehr statt und sei derzeit nicht absehbar. Private außerdienstliche Kontakte hätten sich nicht oder nur zufällig ergeben und seien ihm nicht präsent. Weitere Treffen seien nicht geplant, obwohl er und A. nicht weit voneinander entfernt wohnen. Das Bundesministerium der Verteidigung sieht die Besorgnis der Befangenheit von S. wegen des langjährigen Kennens des A. mit teils freundschaftlichen Beziehungen und bittet um die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters. A. hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Gründe: S. ist nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, hat aber eine Konstellation angezeigt, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 und § 48 ZPO) rechtfertigt. Dies setzt eine auf *objektiv* feststellbaren Tatsachen *beru-*